

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.10.2013

Soweit keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen wurde, gelten folgende Punkte:

1. Allgemein

Allen erbrachten Leistungen des Auftragnehmers liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Sollte der Auftraggeber widersprechende Bedingungen haben, so verzichtet er mit Erteilung des Auftrages auf deren Geltung. Der Auftragnehmer ist davon entbunden, gegenteiligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu widersprechen. Alle weiteren Nebenabreden gelten als nicht getroffen, soweit sie vom Auftraggeber nicht schriftlich bestätigt worden sind.

2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Gebäudereinigerhandwerks zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Erbringung der Leistung vereinbarten Termine einzuhalten. Vorübergehende Leistungshindernisse durch höhere Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, bei Anwendung üblicher Sorgfalt nicht vorhersehbare, erforderliche Mehrleistung, sowie durch sonstige, vom Auftragnehmer nicht vertretbare Ereignisse begründen keinen Verzug. Dies gilt auch bezüglich der Beseitigung von Mängeln. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, bestimmte Dienstleistungen an Dritte zu übertragen. Zeigt sich während der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten, dass infolge von Umständen, die nach Abschluss des Vertrages eingetreten sind und mit deren Eintritt üblicherweise nicht gerechnet werden muss, zur Erzielung des Reinigungserfolges zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich über den zusätzlichen Leistungsbedarf unterrichten und ihm die Auftragsverlängerung hinsichtlich, dieses zusätzlichen Leistungsbedarfs anbieten. Stimmt der Auftraggeber nach Unterrichtung der Auftragsverlängerung nicht unverzüglich zu, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat die bisher erbrachten Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten. Sind zur Erbringung der Leistung der Bau eines Gerüsts oder der Einsatz von Hebebühnen o.ä. erforderlich, ist der Auftragnehmer befugt die Ausführung des Auftrages auf einen Dritten zu übertragen.

3. Pflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die sichere, ungestörte und ordnungsgemäße Ausführung zu schaffen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus einem Verstoß ergeben, gehen zu seinen Lasten. Der Auftraggeber ist verpflichtet die zur Ausführung erforderlichen Strom- und Wassermenge sowie die Benutzung seiner Abfall- und Abwasserentsorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass während der Durchführung der Arbeiten, die Möglichkeit besteht, Arbeitsmaterialien, Werkzeuge sowie persönliche Gegenstände der Mitarbeiter des Auftragnehmers, sicher zu bewahren. Er haftet für alle Schäden, die sich aus einem Verstoß hiergegen ergeben.

4. Preise

Die Preise des Auftragnehmers sind gemäß dem jeweiligen Angebot Festpreise oder Einheitspreise. Sie sind ab Angebotsabgabe grundsätzlich für die Dauer von 6 Monaten festbleibend. Kommt es nach Abgabe des Angebotes zu Preiserhöhungen bei den Lieferanten des Auftragnehmers oder treten neue Lohn- und Tarifverträge in Kraft, so erhöht sich der angegebene Preis um einen entsprechenden Prozentsatz. Soweit kein Festpreis vereinbart worden ist, werden als Abrechnungsgrundlage die entsprechenden DIN-Vorschriften, sowie die Abrechnungsrichtlinien des Gebäudereinigerhandwerks herangezogen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber angegebenen Massen nachzuprüfen und Einblick in die dafür erforderlichen Unterlagen und Räume zu nehmen. Die Preise beinhalten sämtliche Lohnkosten. Gesetzliche oder tarifliche Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis oder Angebot nicht enthalten sind, werden auf der Basis des angegebenen Stundensatzes zuzüglich Mehrkosten durchgeführt.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungszugang ohne Skontoabzug zahlbar. Wird die Rechnung vom Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung beglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab der 1. Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, sofern der Auftragnehmer nicht eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers ist unzulässig, es sei denn, der Auftragnehmer hat schriftlich seine Zustimmung erteilt oder die

Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, ist bereits rechtskräftig festgestellt.

6. Abnahme und Gefahrtragung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Leistungen nach deren Beendigung unverzüglich abzunehmen. Bei Arbeiten größeren Umfangs ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers auch zu Teilabnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als durchgeführt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 5 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten bzw. Teilarbeiten vornimmt und der Auftraggeber vom Auftragnehmer zuvor schriftlich über die Beendigung der Arbeiten informiert worden ist. Kommt es vor der Abnahme infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände oder infolge von Ingebrauchnahme der Sache durch den Auftraggeber zur Beschädigung oder Zerstörung der Leistung, so schuldet der Auftraggeber einen der bereits erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, dies gilt auch, wenn es keiner ausdrücklichen Abnahme bedarf.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme. Der Auftraggeber ist nach Abschluss der Arbeiten verpflichtet, diese unverzüglich zu untersuchen. Soweit der Auftragnehmer seiner Leistungspflicht nach Klausel 2 Absatz 1 genügt hat, kann der Auftraggeber eine Mängelrüge nicht darauf stützen, dass der Reinigungserfolg bzw. der optische Eindruck nicht seinen Erwartungen entspricht. Etwaige Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich spätestens bis zum 5. Werktag nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Gewährleistungsansprüche für verspätet angezeigte Mängel werden nur insoweit berücksichtigt, als der Mangel auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war oder eine unverzügliche Beanstandung aus sonstigen Gründen nicht möglich war. Bei begründeten Mängeln kann der Auftraggeber Nachbesserungen verlangen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nur, wenn der dem Auftragnehmer erfolglos eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat mit der Ankündigung eine Nachbesserung nach Fristsetzung abzulehnen oder wenn die Nachbesserung fehlschlägt. Er ist dann zur Minderung berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Verhaltens des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter.

8. Haftung

Die Haftung ist der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, für die der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Deckung der Haftpflichtversicherung betragen:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal	Euro	2.500.000,00
Tätigkeitsschäden	Euro	100.000,00
Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln & Codekarten	Euro	30.000,00
Umwelthaftpflicht	Euro	250.000,00

Der Auftragnehmer wird durch Abtretung seine Ansprüche gegen den Haftpflichtversicherer von seiner Ersatzpflicht frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insofern, den Auftraggeber bei der Durchsetzung der abgetretenen Forderung gegen den Haftpflichtversicherer nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere durch die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf eine Anweisung des Auftraggebers oder der Verwendung vom ihm zur Verfügung gestellten Mittel oder Geräte beruhen. Soweit der Auftragnehmer nach Klausel 2 Abs. 4 zur Übertragung einer Leistung auf einen Dritten befugt ist, haftet er für von diesem verursachte Schäden nur dann, wenn der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Auswahl- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Auftretende Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach ihrem Eintritt schriftlich anzuzeigen.

9. Sonstiges

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragsdauer keine Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Saarbrücken vereinbart.